

MARKT CADOLZBURG

Satzung zur Änderung der Satzung zum Bebauungsplan (4. Änderung)

Nr. 20

"Gewerbepark Am Farrnbach BA III"

§ 1

Die Satzung für den Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbepark Am Farrnbach BA III" vom 16.12.1994, geändert durch Satzung vom 01.07.1999, 08.06.2000 und 26.09.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 erhält folgende Fassung:

Die maximale Einfriedung außerhalb der Sichtdreiecke beträgt 2,00 m über Geländehöhe. Entlang der Staatsstraße 2409 dürfen nur Einfriedungen ohne Tür- und Toröffnungen errichtet werden.

Die Sichtdreiecke an der Einmündung der Straße "Am Farrnbach" in die Staatsstraße sind nach RAS-K mit der Seitenlänge $l = 135\text{m}$ und einem 3m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße zu berücksichtigen. Diese Sichtfläche ist von allen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80m über der Fahrbahn erreichen, insbesondere von entsprechenden Anpflanzungen und Zäunen sowie von parkenden Fahrzeugen. Die Maße zur Freihaltung der Sichtdreiecke sind bei allen Maßnahmen in diesen Bereichen vor Ort zu überprüfen und nachzuweisen.

Sockel sowie das Einbringen von Stacheldraht sind nicht zulässig.

2. Der § 16.1 erhält folgende Fassung:

Zur Durchgrünung und Gliederung der Gewerbeflächen sind alle Grundstücke vorzugsweise in den Randbereichen mit Baumhecken entsprechend der Plandarstellung zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Ausführung als Baumhecken, Mindestbreite 6,0 Meter mit 10% Baumanteil entsprechend der Artenauswahlliste;

Für den Rand der Grundstücke zur Staatsstraße gilt folgende Regelung:

- Im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 788/6, 788, 789 und auf den anschließenden 50 Metern von Flst.Nr. 791 ist die Pflanzung auf einem 1,5 Meter hohen Erdwall anzulegen.
- Im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 787/2 und 787/7 ist ein mindestens 1 Meter breiter Pflanzstreifen mit niedrigen Gehölzen anzulegen, die innerhalb der Sichtdreiecke nicht höher als 0,80m über der Fahrbahn der Straße "Am Farrnbach" werden dürfen.

Die Pflanzflächen sind auf einer GRZ von 0,2 anzulegen.

3. Zusätzlich wird eingefügt:

§ 16.7 Ausgleichsmaßnahme

Eine erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist auf Flst.Nr. 539/14, Gemarkung Seukendorf, auf einer Fläche von 150 x 10 Metern spätestens in dem Jahr nach der Erlangung der Rechtskraft der Bebauungsplan-Änderung durchzuführen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt gemäß § 2 Abs. 4 i.V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Cadolzburg, den **19. FEB. 2008**

MARKT CADOLZBURG


Obst
i. Bürgermeister

